

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.777.964

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1/J-NR/2024

Wien, am 19. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Oktober 2024 unter der Nr. **1/J-NR/2024** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Skandalpartei FPÖ - Teil Finanzskandal Steiermark“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich auf Grundlage der zum 8. November 2024 zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt:

Sämtliche Antworten beziehen sich auf das medial im Fokus stehende Stammverfahren („FPÖ Finanzskandal“) und nicht auf davon abgetrennte oder konnexe Verfahren. Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und gerade in diesem Verfahrensstadium der grundrechtlich abgesicherte Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes sowie der Schutz der Rechtspflege (Ermittlungsgefährdung) bei der Beantwortung im Rahmen der parlamentarischen Interpellation berücksichtigt werden muss.

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *1. Wegen welcher Straftatbestände wird zum Stand 24. Oktober 2024 im FPÖ-Finanzskandal Steiermark/Graz ermittelt?*

- *2. Wie viele Personen werden als Angezeigte, wie viele als Verdächtige und wie viele als Beschuldigte jeweils wegen welcher Delikte in der VJ geführt?*
- *3. Welche Personen von öffentlichem Interesse (Mandatsträger:innen, Regierungsmitglieder, Politiker:innen) finden sich unter den Personen gemäß der zweiten Frage?*
- *4. Welche Personen bzw Verbände von öffentlichem Interesse (Gebietskörperschaften, Parteien, Politiker:innen) werden als Opfer geführt?*
- *5. Welche Gebietskörperschaften befinden sich unter den Opfern und haben sich diese allenfalls bereits als Privatbeteiligte dem Verfahren angeschlossen?*

Derzeit wird wegen des Verdachts des Förderungsmisbrauchs, der Veruntreuung, der Untreue, der Geldwäsche und der Urkundenfälschung gegen zehn Personen ermittelt. Gegen eine Person befindet sich das Verfahren im Anzeigestadium. Der Beschuldigtenstatus der in der Anfragebegründung angeführten Mario Eustacchio und Mario Kunasek ist medial bekannt.

Derzeit werden vier Verbände als Opfer und gleichsam Privatbeteiligte geführt.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Im Hinblick auf welche Tatvorwürfe wurde in diesem Verfahrenskomplex kein Ermittlungsverfahren eingeleitet (§ 35c StAG)?*
- *7. Im Hinblick auf welche Tatvorwürfe wurde das Ermittlungsverfahren bereits auf welcher gesetzlichen Grundlage beendet?*

Es erfolgte bislang kein Vorgehen nach § 35c StAG, aber eine rechtskräftige (vollständige) Einstellung des wegen Verdachts nach § 133 Abs 1 und 2, 2. Fall StGB; § 153 Abs 1, 2. Fall StGB, § 153b StGB, §§ 146 ff StGB geführten Ermittlungsverfahrens gemäß § 108 Abs 1 StPO, eine (teilweise) Einstellung des wegen des Verdachts nach § 297 Abs 1 zweiter Fall StGB geführten Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 Z 2 StPO und zwei (teilweise) Einstellungen des wegen des Verdachts nach § 3g VerbotsG geführten Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 Z 2 StPO.

Zur Frage 8:

- *In welchem Stand befindet sich das Ermittlungsverfahren gegen Mario Kunasek ua wegen des Verdachts der Nötigung gemäß § 105, allenfalls § 106 StGB?*

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 9 bis 14:

- 9. Wie viele Ermittlungsanordnungen ergingen in den letzten sechs Monaten jeweils an die Kriminalpolizei (gegliedert nach Monaten)?
- 10. Wie viele Auskünfte über Bankkonten und Bankgeschäfte wurden bislang angeordnet?
- 11. Welche Ermittlungsanordnungen wurden gerichtlich nicht bewilligt?
- 12. Mit welchen Aufträgen wurden seit Juli 2024 Gutachten bei Sachverständigen veranlasst?
- 13. Wie viele Beschuldigtenvernehmungen wurden bislang durchgeführt und welche davon erfolgten in mehreren Teilen?
- 14. Welche (bereits vollzogenen) Zwangsmaßnahmen wurden seit Juli angeordnet?
 - a. Um welche Art von Zwangsmaßnahmen handelte es sich?

Im Jahr 2024 ergingen im April zwei, im Mai acht, im Juni zwei, im Juli fünf, im August und September je eine und im Oktober fünf Ermittlungsanordnungen. Sofern nach der StPO Genehmigungen des Haft- und Rechtschutzrichters erforderlich waren, wurden diese erteilt. Bislang wurden achtzehn niederschriftliche Beschuldigtenvernehmungen durchgeführt, wobei sechs Beschuldigte mehrfach einvernommen wurden.

Eine darüberhinausgehende – die Anordnungen konkretisierende – Antwort wäre geeignet, die Ermittlungen zu gefährden, weswegen davon derzeit Abstand genommen werden muss.

Auch die Frage nach konkreten Aufträgen an den Sachverständigen kann mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens ohne eine Gefährdung der Ermittlungen, einen Bruch der Amtsverschwiegenheit oder eine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte der Beschuldigten nicht erfolgen.

Zu den Fragen 15 und 16:

- 15. Wie viele Staatsanwältinnen sind mit den Ermittlungen aktuell befasst?
- 16. Welche weiteren Personen aus dem Bereich der Staatsanwaltschaft sind den Ermittlungen beigezogen (zB. IT- bzw Wirtschaftsexpert:innen)?

Mit der Führung des Ermittlungsverfahrens sind aktuell zwei Staatsanwälte betraut und IT-Experten der Justiz sind beigezogen.

Zur Frage 17:

- Wie hoch ist die Schadenssumme von der nach aktuellem Stand ausgegangen wird?

Die Bekanntgabe einer Schadenssumme wäre in Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen rein spekulativ, weshalb von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden muss.

Zur Frage 18:

- *Wie wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft auf das - laut Gutachter - hohe Maß an Verschleierungsenergie bei der steirischen FPÖ reagiert?*

Inhalte des Gutachtens, das einen Teil des nichtöffentlichen Ermittlungsverfahrens darstellt, können ohne Gefährdung der Ermittlungen und Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte der Beschuldigten nicht kommentiert werden. Aus Sicht der Fachaufsicht ist festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft mit einem hohen Maß an fachlicher Expertise ermittelt und auf neue Ermittlungsergebnisse angemessen und zielgerichtet reagiert.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *19. Der verstorbene ehemalige Büroleiter von Mario Eustacchio in seiner Zeit als Grazer Vizebürgermeister wurde zwar von anderen Zeugen immer wieder als Zeuge genannt, der einen essenziellen Beitrag zur Aufklärung in den unterschiedlichen Verfahren leisten könnte, laut der Aussage von Mag. Alexis Pascuttini wurde der ehemalige Büroleiter jedoch nie als Zeuge einvernommen. Erst post mortem wurde bei ihm eine Sicherstellung angeordnet. Aus welchen Gründen wurden die Ermittlungen im Hinblick auf den ehemaligen Büroleiter erst zu so spätem Zeitpunkt angeordnet?*
- *20. Bei der genannten Sicherstellung wurden diverse Datenträger sichergestellt.
 - a. Welche Datenmenge wurde sichergestellt?
 - b. Wie weit ist die Auswertung dieser Datenträger?
 - c. Wurden von diesen Datenträgern bereits Auswertungsergebnisse zum Ermittlungsakt genommen?*

Hier wird auf die Beantwortung 18700/AB zu den Fragen 31 und 32 der Anfrage 19321/J-NR/2024 verwiesen. Die Auswertung der Datenträger ist derzeit noch nicht abgeschlossen, sodass die Auswertungsergebnisse auch noch nicht zum Ermittlungsakt genommen werden konnten.

Zu den Fragen 21 bis 23:

- *21. An welche Vereine und andere juristischen Personen wurden aus den Parteikassen der FPÖ Graz, der FPÖ Steiermark, des Gemeinderatsklubs und des Landtagsklubs Gelder überwiesen, soweit aus den Akten bekannt?*

- 22. Zahlungen an welche Vereine waren die Grundlage für die nunmehr laut Medienberichten erfolgten neuen Ermittlungsanordnungen?
- 23. Sind Zahlungen an rechtsextreme Organisationen wie insbesondere die Identitären oder an rechtsextreme Medien wie den Aula Verlag oder info.direkt in den Ermittlungen einschlägig und wenn ja, in welcher Höhe durch welchen Machthaber?

Die Nennung konkreter Vereine und/oder anderer juristischer Personen ist derzeit nicht möglich, ohne die Ermittlungen zu gefährden und die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Verfahrensbeteiligten zu verletzen.

Zu den Fragen 24 und 25:

- 24. Wann langte die Dienstaufsichtsbeschwerde des Alexis Pascuttini bei wem ein?
- 25. Welches Ergebnis hatte die Prüfung der Beschwerde durch die Dienstaufsicht?

Die an die Leitung der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gerichtete Beschwerde nach § 37 StAG langte dort am 8. August 2024 zuständigkeitshalber ein und es wurde im eigenen Wirkungsbereich darüber entschieden. Eine Notwendigkeit für Maßnahmen der Dienstaufsicht wurde nicht festgestellt.

Zu den Fragen 26 bis 28:

- 26. Wie viele Weisungen zur Sachbehandlungen (§ 29 StAG) ergingen durch die zuständige OStA wann und mit welchem Inhalt?
- 27. Wie viele dieser Weisungen gingen auf entsprechende Weisungen des BMJ (§ 29a StAG) zurück?
- 28. Aus welchem Grund wurden Weisungen durch das BMJ erteilt und wie äußerte sich der Weisungsrat zu den jeweiligen Weisungsvorhaben?

Es ergingen zwei Weisungen zur Sachbehandlung durch die zuständige Oberstaatsanwaltschaft. Soweit sich die Fragen mit Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft, also dem internen Meinungsbildungsprozess beschäftigen, ist darauf zu verweisen, dass dieser im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Behörden gemäß Artikel 90a B-VG zur Gerichtsbarkeit zählt und daher dem Interpellationsrecht entzogen ist. Vom Bundesministeriums für Justiz wurden keine Weisungen zur Sachbehandlung erteilt.

Zur Frage 29:

- Wie viele Anträge auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens wurden bislang bei Gericht eingebracht und wie wurden diese entschieden?

Bislang wurde ein Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens eingebracht, dem vom Landesgericht Klagenfurt (rechtskräftig) Folge gegeben wurde.

Zur Frage 30:

- *Wie viele Einsprüche wegen Rechtsverletzung wurden bislang wegen welchen behaupteten Rechtsverletzungen eingebracht und wie wurden diese entschieden?*

Insgesamt wurde bislang sieben Einsprüche wegen Rechtsverletzung eingebracht, wobei von einer inhaltlichen Darlegung der Begründungen sowie der behaupteten Rechtsverletzungen mit Blick auf die Gefährdung der Ermittlungen und die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Beschuldigten und der Opfer derzeit Abstand genommen werden muss.

Zur Frage 31:

- *Wann ist nach derzeitigem Stand mit der Beendigung des Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf die Untreuevorwürfe zu rechnen?*

Eine Beantwortung dieser Frage ist im derzeitigen Verfahrensstadium nicht seriös möglich.

i.V. Johannes Rauch

